Gewässerschutzbeauftragter

Der Gewässerbeauftragte ist ein, soweit eine gesetzliche Grundlage, eine Anordnung, eine Nebenbestimmung, ... die Bestellung verlangen, ein nach öffentlichem Recht bestelltes Kontrollorgan der Geschäftsleitung. Für die ihm übertragenen Aufgaben gelten auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, die der Gesetzgeber an die Überwachungspflicht der Geschäftsleitung stellt.
Alle Details werden in den nachfolgend kurz vorgestellten Dokumenten erläutert.
Seine Haftungsrisiken leiten sich aus § 130 des Ordnungwidrichkeitengesetz ab. Mit der Bestellung zum Gewässerschutzbeauftragten werden diesem die Unternehmerpflichten zur abfallrechtlichen Kontrolle übertragen. Dies hat folgende Konsequenzen.

§ 130 OWiG
(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch ***gehörige Aufsicht*** *verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.*
(2)..
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.“

Leitfaden: Der Gewässerschutzbeauftragte

In dem Leitfaden werden folgende Aspekte behandelt:

- rechtliche Grundlagen für die Bestellung
- Haftung des Gewässerschutzbeauftragten
- Bestellung zum Gewässerschutzbeauftragten
- Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
- Rechte und Pflichten des Gewässerschutzbeauftragten
- Jahresbericht des Gewässerschutzbeauftragten

Dateiformat: PDF
Textumfang: 33 Seiten

Bestellung zum Gewässerschutzbeauftragten

In dem Leitfaden werden folgende Aspekte behandelt:

- Bestellung eines Mitarbeiters oder Externen
- arbeitsrechtliche Umsetzung der Bestellung
- Rechtsgrundlagen für die Bestellung
- Voraussetzungen zur Bestellung
- Abberufung des Gewässerschutzbeauftragten
- praktische Beispiele

Dateiformat: PDF
Textumfang: 16 Seiten

Rechtsprechung zum Sonderkündigungsschutz von Betriebsbeauftragten

Betriebsbeauftragte, wie der Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz, sind einen, vom Gesetzgeber vorgeschriebene Stabsstelle, der Kontroll-, Überwachungs, Informations- und Berichtspflichten auferlegt sind.
Um diesen Stabsstellen eine relative Unabhängigkeit zu gegen, hat der Gesetzgeber für die Stelleninhaber einen Sonderkündigungsschutz vorgesehen.
In wirtschaftlich schwierigen Zeiten oder während eines Insolvenzverfahrens ist man in den meisten Unternehmen bestrebt, sogenanntes indirektes Personal abzubauen. Auch in diesen Fällen greift bei Betriebsbeauftragten der Sonderkündigungsschutz.
Das Prinzip des Sonderkündigungsschutzes ist relativ einfach: Bei Betriebsbeauftragten muss die Bestellung als Betriebsbeauftragter widerrufen werden. Dann kann er erst ein Jahr nach der wirksamen Abberufung ordentlich gekündigt werden. Bei der Abberufung sind allerdings eine Reihe von Punkten zu beachten, die in der Praxis häufig übersehen werden und dann zu arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen führen.
Ein Blick in die einschlägige Rechtsprechung und den Urteilsbegründungen kann hier hilfreich sein.
Wir halten zu diesem Thema eine Sammlung von Gerichtsentscheidungen bereit, die laufend aktualisiert wird.

Die Sammlung umfasst derzeit 14 Gerichtsurteile aus allen Instanzen (Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und Bundesarbeitsgericht).

> Da für alle Betriebsbeauftragten der gleiche Sonderkündigungsschutz gilt, ist es unerheblich ob es sich bei einem Urteil um die Kündigung eines Abfall-. Gewässerschutz-, Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten handelt.

Dateiformat: PDF
Textumfang: 7 bis 15 Seiten

